

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2001/5/22 10ObS315/00x, 10ObS119/03b, 10ObS68/04d, 10ObS67/04g, 10ObS35/05b, 10ObS103/19y**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.05.2001

## **Norm**

ASVG §131b

ASVG §151 Abs4

## **Rechtssatz**

Bei der medizinischen Hauskrankenpflege steht die Sachleistungsgewährung im Vordergrund. Wenn der Krankenversicherungsträger diese Sachleistung tatsächlich nicht erbringen kann, besteht für den Versicherten die Möglichkeit, sich diese Leistungen auch privat auf seine eigenen Kosten zu besorgen und dafür vom Krankenversicherungsträger Ersatz zu verlangen.

## **Entscheidungstexte**

- 10 ObS 315/00x

Entscheidungstext OGH 22.05.2001 10 ObS 315/00x

- 10 ObS 119/03b

Entscheidungstext OGH 01.07.2003 10 ObS 119/03b

Auch; Beisatz: Bei der Kostenerstattung beziehungsweise beim Kostenzuschuss hat der Versicherte die gewünschte Leistung selbst am Markt zu besorgen; die Sozialversicherung leistet dabei grundsätzlich keine Hilfestellung. Ihre Aufgabe beschränkt sich darauf, die vom Versicherten für die Inanspruchnahme von Gesundheitsgütern aufgewendeten Kosten im Nachhinein bis zu einem gewissen Höchstbetrag zu erstatten. (T1)

- 10 ObS 68/04d

Entscheidungstext OGH 21.06.2004 10 ObS 68/04d

Beis wie T1; Beisatz: Aber: Im völlig außergewöhnlichen Fall einer zeitlich ohne Unterbrechung notwendigen medizinischen Behandlung eines Versicherten im häuslichen Bereich besteht bei verfassungskomformer Auslegung ausnahmsweise Anspruch auf volle Kostenerstattung nach Marktpreisen. (T2)

- 10 ObS 67/04g

Entscheidungstext OGH 14.12.2004 10 ObS 67/04g

Beis wie T1; Beis wie T2

- 10 ObS 35/05b

Entscheidungstext OGH 26.04.2005 10 ObS 35/05b

Beis wie T1; Beisatz: Zu beachten ist, dass bei der Bemessung der Höhe des Kostenzuschusses nicht der konkrete Einzelfall im Vordergrund zu stehen hat, sondern die im vorliegenden Fall durch Erkenntnis des VfGH vom 18. 3. 2005, V 97/03-13, aufgehobene Satzungsbestimmung unter dem Gesichtspunkt eines generalisierten Maßstabs zu substituieren ist. Erst dann, wenn eine Vergleichbarkeit mit anderen Tarifpositionen nicht gegeben ist, ist die Höhe des Kostenzuschusses nach einem objektiven Marktpreis zu bemessen. (T3)

- 10 ObS 103/19y

Entscheidungstext OGH 18.02.2020 10 ObS 103/19y

Beisatz: Zuspruch des in der Satzung der beklagten Partei festgesetzten Kostenzuschusses für medizinische Hauskrankenpflege im Umfang von 24 Stunden täglich unter Ablehnung einer Leistungsverpflichtung der beklagten Partei nach Marktpreisen. (T4)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115258

## **Im RIS seit**

21.06.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

20.04.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)